

Jugendordnung des Berliner Radsportverbands e.V.

Präambel

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle persönlichkeitsformen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Wesen und Mitgliedschaft

1. Die Berliner Radsportjugend ist die Jugendorganisation des Berliner Radsportverbandes (BRV). Sie ist der Zusammenschluss und die Vertretung aller Jugendlicher BRV-Mitglieder.
2. Mitglieder der Berliner Radsportjugend sind alle Mitglieder des BRV, die zu Beginn des Kalenderjahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der gewählte Vorsitzende der Radsportjugend, sein Stellvertreter und der Beisitzer als auch kooptierte Mitglieder im JV und die Jugendleiter der Vereine des BRV.
3. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
4. Die Berliner Radsportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BDR und des BRV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Grundsätze

1. Die Berliner Radsportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Berliner Radsportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
3. Die Berliner Radsportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Die Berliner Radsportjugend ist Mitglied der Jugendorganisation des Bund Deutscher Radfahrer (BDR) und der Radsportjugend. Sie kann weiteren Organisationen angehören, die zum Wohle von Jugendlichen und Kindern arbeiten.
5. Alle Inhaber von Ämtern und Funktionen müssen Mitglied im BRV sein.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Berliner Radsportjugend sind insbesondere:

1. Die Förderung aller Disziplinen des Radsports unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten junger Menschen;
2. Die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Radsports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
3. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften;
4. Die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung;
5. Die Förderung der Gleichstellung aller jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen, um Chancengleichheit zu sichern;
6. Die Unterstützung und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Vereinen, der Sportjugend Berlin (SJB), der Deutschen Sportjugend (DSJ) und anderen nationalen und internationalen Organisationen;
7. Die Unterstützung der Talentsichtung/Talentförderung in Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Landestrainern;
8. Partizipation junger Menschen am Vereinsleben und Förderung von ehrenamtlichem Engagement;
9. Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Vereinen mit Betreuungs- / Bildungseinrichtungen;
10. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation im Radsport. Die Berliner Radsportjugend widmet sich insbesondere der Doping-Prävention und Aufklärung junger Menschen;
11. Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an die aktuellen Verhaltensrichtlinien des SJB und des Landessportbundes Berlin (LSB).

Weitere wesentlichen Aufgaben der Berliner Radsportjugend sind:

- die Interessenvertretung der Jugend
- Die Beantragung von Fördermitteln für die Jugendarbeit und deren Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des BRV

§ 4 Organe

Die Organe der Berliner Radsportjugend sind:

1. Die Landesjugendhauptversammlung (JHV)
2. Der Landesjugendvorstand (JV)
3. Die Jugendleitersitzungen (JLS)

Der Landesjugendvorstand kann zu Tagungen der Organe Gäste (Fachleute wie Mediziner, Trainer etc.) einladen.

§ 5 Landesjugendhauptversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendhauptversammlung. Sie sind das oberste Organ der Berliner Radsportjugend.
2. Stimmberechtigt in der Landesjugendhauptversammlung sind:
 - 2.1. Die stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes der Berliner Radsportjugend,
 - 2.2. Jeweils ein Jugendvertreter der Vereine bzw. deren Vertretung.
 - 2.3. Jeweils ein weiterer Delegierter der Vereine im Alter von 7 bis einschließlich 23 Jahren.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
4. Beschlussfähigkeit der Landesjugendhauptversammlung liegt vor, wenn Vertreter von mindestens einem Fünftel der im BRV eingetragenen Vereine anwesend sind. Sollte eine Landesjugendhauptversammlung nicht beschlussfähig sein erfolgt eine zweite Einladung mit identischer Tagesordnung. Diese Landesjugendhauptversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen .
6. Die ordentliche Landesjugendhauptversammlung findet einmal im Jahr statt, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des BRV. Der JV lädt zur Landesjugendhauptversammlung durch Bekanntmachung in den öffentlichen Mitteilungen des BRV oder mittels Email mindestens sechs Wochen vorher ein und gibt die Tagesordnung bekannt.
7. Die Landesjugendhauptversammlung wird vom Vorsitzenden der Berliner Radsportjugend, im Verhinderungsfall vom JV gewählten Vertreter geleitet. Sollte weder der Vorsitzende der JV noch ein Vertreter zur Verfügung stehen, so setzt der Vorstand des BRV einen Versammlungsleiter ein.
8. Die Landesjugendhauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Gästen zulassen und ihnen das Wort erteilen. Auf Beschluss der Landesjugendhauptversammlung mit einfacher Mehrheit muss der Versammlungsleiter die Teilnahme von Gästen zulassen und ihnen das Wort erteilen.
9. Der Vorsitzende der Berliner Radsportjugend kann jederzeit eine außerordentliche Landesjugendhauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Berliner Radsportjugend es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich der Geschäftsstelle des BRV mittels Einwurf-Einschreiben einzureichen. Die außerordentliche Landesjugendhauptversammlung hat dann innerhalb von acht Wochen stattzufinden.
10. Die Vereine des BRV entsenden die Jugendleiter oder ihre Beauftragten für die Landesjugendhauptversammlung und melden diese namentlich dem Versammlungsleiter bis zur Eröffnung der Landesjugendhauptversammlung. Aufgaben der Landesjugendhauptversammlung sind insbesondere:
 - 10.1. Festlegung der Richtlinien der Arbeit der Berliner Radsportjugend
 - 10.2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JV

- 10.3. Entgegennahme der Berichte des JV
- 10.4. Entlastung des JV
- 10.5. Wahl des Vorsitzenden des JV, der Mädchenvertretung des JV und aller weiterer Mitglieder des JV (Beisitzer)
- 10.6. Berufung von kooptierten Mitgliedern des JV
- 10.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 11. Anträge an die Landesjugendhauptversammlung können von den Jugendleitern oder Beauftragten der Vereine des BRV, dem JV und dem Präsidium des BRV gestellt werden.
- 12. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Landesjugendhauptversammlung der Geschäftsstelle des BRV schriftlich vorliegen.
- 13. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit begründet wird und die Landesjugendhauptversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 6 Landesjugendvorstand (JV)

- 1. Dem Vorstand (JV) der Berliner Radsportjugend gehören an:
 - 1.1. Der Vorsitzende der Berliner Radsportjugend, gleichzeitig Jugendleiter des BRV
 - 1.2. Drei Beisitzer, darunter der stellvertretende Vorsitzende der Berliner Radsportjugend
 - 1.3. Die Mädchenvertretung
 - 1.4. Bis zu zwei kooptierte Mitglieder
- 2. Der JV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Berliner Radsportjugend.
- 3. Die Wahl der Mitglieder des JV erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Landesjugendhauptversammlung. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Der JV bestimmt unter den Beisitzern einen stellvertretenden Vorsitzenden der Berliner Radsportjugend.
- 4. Der Vorsitzende, die Mädchenvertretung und die Beisitzer müssen volljährig und Mitglied des BRV sein. Die Ämter des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden aus verschiedenen Vereinen besetzt.
- 5. Als Maßnahme der Personalentwicklung können zwei Mitglieder als kooptierte Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die Landesjugendhauptversammlung in den JV berufen werden. Zum Zeitpunkt der Berufung sollen diese mindestens 14 Jahre aber nicht älter als 23 Jahre sein.
- 6. Der JV tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Vorsitzende der Berliner Radsportjugend leitet den JV, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

7. Die Aufgaben des JV sind insbesondere:
 - 7.1. Ziele zu formulieren und die Arbeit der Berliner Radsportjugend zu steuern
 - 7.2. Konkrete Maßnahmen der überfachlichen und fachlichen Jugendarbeit zu planen, zu organisieren und durchzuführen
 - 7.3. Vertretung der Interessen der Berliner Radsportjugend gegenüber dem Präsidium, der Mitgliederversammlung und dem Verbandsrat des BRV sowie der BDR-Radsportjugend und der SJB
 - 7.4. Teilnahme an den Sitzungen der Organe des BRV, die eine Teilnahme der Berliner Radsportjugend vorsehen, der BDR-Sportjugend und der SJB
 - 7.5. Vorbereitung und Einberufung der Landesjugendhauptversammlung
 - 7.6. Erstellung des Jahresberichtes

§ 7 Jugendleitersitzung (JLS)

1. Die Jugendleitersitzung (JLS) ist zwischen den Landesjugendhauptversammlung das höchste Beschlussorgan der Berliner Radsportjugend. Die JLS setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. Dem Jugendleiter / Jugendwart oder Vertreter jedes Vereins des BRV,
 - 1.2. Den Mitgliedern des JV.
2. Die JLS tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Vorsitzende der Berliner Radsportjugend oder dessen Stellvertreter.
3. Die Aufgaben der JLS sind:
 - 3.1. Die Wahrung der Aufgaben der Landesjugendhauptversammlung zwischen den Landesjugendhauptversammlung, ausgenommen der Wahlen und der Änderung der Jugendordnung
 - 3.2. Einberufung einer außerordentlichen Landesjugendhauptversammlung

§ 8 Verwaltung und Finanzen

1. Die Berliner Radsportjugend rechnet die beantragten Mittel für Maßnahmen der Berliner Radsportjugend beim Schatzmeister des BRV ab.
2. Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister des BRV.
3. Der JV erstellt zu Jahresbeginn einen Finanzbedarfsplan für notwendige Verwaltungs-, Organisations- und sonstige Kosten.
4. Die Höhe der beantragten Mittel der Berliner Radsportjugend ergibt sich aus der Zweckbestimmung von beantragten Fördergeldern und aus dem §2 Absatz 1 der Satzung des BRV vom Februar 2004 entsprechend dem Finanzbedarfsplan.
5. Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des BRV ist der Vorsitzende der Berliner Radsportjugend berechtigt und verpflichtet die Verwendung der dem BRV für Nachwuchsarbeit zufließenden Mittel zu überprüfen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der Sitzung des Landesjugendhauptversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung des Berliner Radsport Verband e.V. wurde auf der Landesjugendhauptversammlung am 20.05.2019 in Berlin beschlossen. Sie löst damit die am 23.01.2002 verabschiedete und am 17.2.2004 in Kraft getretene Jugendordnung ab. Sie tritt am Tag der Bestätigung durch die BRV-Hauptversammlung in Kraft.